

— PZ 1 495 26 — (St. N. I für 1926 S. 94) bzw. Ziffer I des Erlasses vom 7. 3. 1930 — PZ 1376 30 (St. N. I für 1930 S. 112) gelten sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1932.

Für die Tarifangestellten gelten die Bestimmungen des Angestellten-Tarifvertrages vom 17. Juni 1930.

Danzig, den 24. Februar 1932.

Der Senat

zugleich für die Verwaltung der Stadt-
gemeinde Danzig.

P Z I.

20⁰⁷ Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

83 Verordnung

betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft in der Fassung vom 16. 2. 1932 (G. Bl. S. 113) vom 29. 10. 1929 (St. N. I S. 380), abgeändert durch Ausführungsverordnung zum § 48 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 25. 11. 1930 (St. N. I S. 533).

Zu § 2

Die Bestimmungen erhalten folgenden Wortlaut:

Die Genehmigung ist grundsätzlich nur bis zum 15. Juni zu erteilen. Für die Verlängerung bedarf es eines besonderen Antrages des Arbeitgebers.

Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn in dem Betriebe nicht mehr als 2 ha mit Hack- und Ölfrüchten bebaut werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Gemüschbaubetriebe.

Bei der Zuweisung von einheimischen Landarbeitern nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes hat das Landesarbeitsamt auch die Art der Beschäftigung der vom Arbeitgeber dauernd beschäftigten einheimischen Landarbeiter möglichst zu berücksichtigen. Hat der Arbeitgeber diese während des ganzen vorhergehenden Winters beschäftigt, so ist in der Regel bei der Zuteilung von Parallelarbeitern unter der nach § 2 Abs. 3 Satz 2 zulässigen Höchstzahl zu bleiben. Ferner ist der finanziellen Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber und der Lage des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen.

Es sollen in der Regel nur solche einheimischen Arbeitskräfte zugewiesen werden, die am Beschäftigungsort oder in solcher Nähe wohnen, daß ihnen billigerweise der tägliche Weg vom Wohnort zur Arbeitsstelle zugemutet werden kann. Dieses gilt nicht für unverheiratete Landarbeiter und -arbeiterinnen. Werden solche zugewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Möglichkeit für Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

Danzig, den 16. Februar 1932.

S 1 Der Senat der Freien Stadt Danzig
1302 Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

84 Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Polizeibezirk Danzig (Verkehrsvorschrift).

Auf Grund der §§ 5, 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 23. Oktober 1923 (G. Bl. S. 999 1101) wird unter Zustimmung der Gemeindevorstände für den Umfang der Gemeinden Danzig, Zoppot und Ohra das Folgende verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

Für den Verkehr auf Wegen im Bezirke der Gemeinden Danzig, Zoppot und Ohra gelten neben der Polizeiverordnung des Senats über den Straßenverkehr vom 5. März 1931 (St. N. I Nr. 30 S. 205) und der Verordnung des Senats über den Kraftfahrzeugverkehr vom 7. März 1931 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger I Nr. 21) folgende Vorschriften:

§ 1

Von Tieren gezogene Lastfahrzeuge mit Ausnahme der zu Wirtschaftsfuhren verwendeten müssen mit einer wirksamen Bremsvorrichtung versehen sein.

§ 2

Auf öffentlichen Wegen dürfen nur solche Fahrzeuge verkehren, welche einschließlich der Ladung ein Maß von 2,50 m Breite und 3,80 m Höhe nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis für jeden Einzelfall.*)

§ 3

Fahrzeuge, die zum Transport von Dünger, Schutt und Kalk oder anderen Sachen gebraucht werden, die leicht zerstreubar, flüssig, flüchtig sind oder eine Verunreinigung der Straßen herbeiführen können, müssen so eingerichtet und beladen sein, daß von der Ladung nichts herabfallen, verstreuen, herablaufen oder durchsickern kann. Für die Beachtung dieser Vorschrift sind die Führer der Fahrzeuge verantwortlich.

§ 4

Die Fortschaffung von übelriechenden Gegenständen, namentlich von Dung und Auswurfstoffen, muß in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 23 Uhr und 8 Uhr, in den anderen sechs Monaten zwischen 23 Uhr und 7 Uhr erfolgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Ortsteile mit vorwiegend ländlichem Charakter.

§ 5

Das Be- und Entladen der Lastfahrzeuge aller Art auf den Straßen ist nur dann gestattet, wenn es auf für die Fahrzeuge zugänglichen Hofräumen nicht angängig ist. Das Auf- und Abladen solcher Gegenstände muß ohne lautes Geräusch erfolgen. Dabei müssen die Arbeiten ohne Unterbrechung ausgeführt und nach deren Beendigung die Fahrzeuge ungefümt fortgeschafft werden.

II. Fahrordnung

§ 6

Allgemeines

(1) In der Langgasse, Gr. Gerbergasse, Gr. Wollwebergasse, Gr. Schermachergasse, Kohlegasse und Milchmännengasse darf kein Fahrzeug wenden.

(2) Mechanische Verkehrszeichen (Schildkröten u. a) dürfen nur rechts umfahren werden.

(3) Ist bei Andrang von Fahrzeugen nach demselben Ziel oder auf einer engen Fahrbahn eine Reihenfolge polizeilich angeordnet oder von selbst entstanden, so muß sich jedes neu hinzukommende Fahrzeug der Reihe anschließen. Kein Fahrzeug darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahren oder sich in die Reihe eindrängen.

(4) Das Fahren mehrerer Fahrzeuge oder von mehr als zwei Radfahrern auf der Fahrbahn neben-

*) Für Kraftwagen gelten bezüglich der zulässigen Breite die Bestimmungen des § 4. Abs. 9 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 7. März 1931 (St. Anz I Nr. 21 vom 14. März 1931).

einander ist — außer beim Überholen — verboten.

(5) Fahrzeuge haben so zu fahren, daß ein Ansprihen von Personen mit Straßenschmutz vermieden wird.

(6) Alle weiteren Verkehrsbeschränkungen sind an Ort und Stelle durch Schilder kenntlich gemacht. Die durch solche Schilder zum Ausdruck gebrachten Verkehrsanordnungen gelten als Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

Einbahnstraßen

(1) Einbahnstraßen sind Fahrbahnen, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen.

(2) In Einbahnstraßen ist den Fahrzeugen die Ausnutzung der Fahrbahn in ihrer ganzen Breite gestattet, jedoch haben langsam fahrende Fahrzeuge hart an der rechten Bordkante zu fahren. Das Halten ist auch links gestattet.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 hat keine Geltung

- a) in Gefahrfällen für die Fahrzeuge der Feuerwehr und Polizei,
- b) für Fahrzeuge der Straßenreinigung zwischen 24 und 8 Uhr,
- c) für Schneepflüge und Sandstreumaschinen.

§ 8

Straßen mit getrennten Fahrdämmen

In Straßen, die zwei getrennte Fahrdämme haben, darf nur der in der Fahrtrichtung rechts liegende benutzt werden. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Anwendung.

§ 9

Plätze mit Rundverkehr

Plätze mit Rundverkehr dürfen nur in Richtung nach rechts befahren werden. Diese Plätze sind durch Richtungspfeile kenntlich gemacht.

§ 10

Hauptverkehrswege

Als Hauptverkehrswege im Sinne des § 1 Abs. 5 der Polizeiverordnung des Senats über den Straßenverkehr gelten neben den von Schienenfahrzeugen befahrenen Straßen die als solche örtlich durch Tafeln gekennzeichneten Wege.

§ 11

Verkehr auf Brücken

(1) Werden die Durchlaßbrücken geöffnet, so müssen die ankommenden Fahrzeuge aller Art hinter einander vor der Brücke halten. Die ankommenden Fußgänger haben sich auf der rechten Seite vor der Brücke aufzustellen. Ist die Brücke geschlossen, so haben zuerst die Fußgänger, stets sich rechts haltend, die Brücke zu passieren.

(2) Das Betreten der Brücke oder das Hinauffahren ist verboten von dem Augenblick der Öffnung an bis zur vollständigen Schließung, oder falls Sperrketten angewendet werden, vom Augenblick des Ausspannens bis zur vollständigen Entfernung der Kette.

§ 12

Überholen

Außer den in § 12 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Senats über den Straßenverkehr aufgeführten Verbotsfällen darf ein Überholen nicht stattfinden an Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, die nicht 3 Fahrbreiten haben, und in Toren.

§ 13

Jedes Fahrzeug muß, außer den in § 8 der Polizeiverordnung des Senats über den Straßenverkehr aufgeführten Fällen, in Schrittgeschwindigkeit (6 km/h) fahren an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag das Fahren in langsamer Geschwindigkeit anordnet.

§ 14

Halten und Parken von Fahrzeugen*)

(1) Fahrzeuge aller Art einschließlich der Handwagen und ähnlichen Transportmittel dürfen, sobald sie nicht mehr im Gebrauch sind, auf den Straßen nicht verbleiben. Beischlüge sind Straßen im Sinne dieses Paragraphen.

(2) Das Anhalten inmitten der Fahrbahn, auf und vor Brücken, in und vor Toren, auf Dammübergängen, die zugleich für Fußgänger bestimmt sind, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist verboten.

(3) Zum Halten und Parken ist scharf an die Außenseite der Fahrbahn zu fahren.

(4) In sämtlichen Hauptverkehrsstraßen dürfen Fahrzeuge zum Zwecke des Haltens und Parkens nur an die in der Fahrtrichtung gefundene rechte Außenseite der Straßen anfahren.

(5) Das Halten und Parken in zwei- und mehrspurigen Straßen ist nur gestattet, soweit neben dem haltenden Fahrzeug noch mindestens eine Fahrzeugbreite der Fahrbahn freibleibt.

(6) Das Anhalten von Fahrzeugen darf nur in mindestens 10 m Entfernung vor bzw. hinter Straßenkreuzungen und Durchfahrten und in mindestens 15 m Entfernung vor bzw. hinter den Straßenbahninseln erfolgen.

(7) Personenzfahrzeuge dürfen auf den Straßen Gr. Gerbergasse, Gr. Scharnackergasse, Gr. Wollwebergasse, Langer Markt (außerhalb des Parkplatzes), Langgasse und Milchcannengasse in der Zeit von 11 bis 17 Uhr nicht parken.

(8) Die durch Parkschilder kenntlich gemachten Parkplätze sind nur für Privatwagen bestimmt, die Abschlüge und Abgrenzungen sind beim Parken einzuhalten. Das Halten von Lieferwagen oder anderen Fahrzeugen zu Reklame- oder ähnlichen Zwecken ist auf Parkplätzen verboten. Kraftdroschken dürfen Parkplätze nur aussuchen, wenn sie bestellt sind. Die für Droschken bestimmten Halteplätze dürfen von anderen Fahrzeugen nicht zum Parken benutzt werden.

III. Sondervorschriften

1. Kraftfahrzeuge

§ 15

Kraftfahrzeuge und Anhängewagen über 7,5 tons Gewicht einschl. Ladung und solche ohne Gummibereifung bedürfen zum Befahren der Straßen einer besonderen polizeilichen Erlaubnis.

§ 16

Den Führern der zum gewerblichen Personentransport zugelassenen Kraftfahrzeuge ist der Genuß von alkoholischen Getränken während des ganzen Dienstes, d. h. bis zur Rückkehr des Wagens in die Garage

*) Anhalten ist das Zumstillstandbringen eines Fahrzeuges. Halten ist das Stehen- oder Wartenlassen eines Fahrzeuges für die Zeit, die zum Ein- und Aussteigen oder Be- oder Entladen erforderlich ist. Parken ist das Stehen oder Wartenlassen eines Fahrzeuges für eine längere Zeit, als zum Ein- oder Aussteigen oder Be- und Entladen erforderlich ist.

bezw. der Übergabe an den Nachfolger, unterjagt. (Vergl. auch § 40 der Polizeiverordnung über das Kraftdroschkenwesen vom 26. September 1930.)

§ 17

Die Einnahme von Betriebsstoff (Tanken) durch Kraftfahrzeuge auf den Straßen darf nur an den behördlich genehmigten Straßenzapfstellen erfolgen. Die Entnahme aus dem Tank muß mit größter Vorsicht geschehen; in jedem Falle ist zu vermeiden, daß durch Überlaufen Betriebsstoffe in die Straßendecke bezw. in das Erdreich eindringen. Während des Tankens ist dem Führer des Fahrzeuges wie dem Bedienungspersonal der Zapfstelle das Rauchen verboten.

2. Pferdefuhrwerke und Reiter

§ 18

Schrotleitern, die zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen während der Fahrt mit mindestens 2 haltbaren Ketten am Wagen befestigt sein.

§ 19

Als untauglich zum Ziehen von Fahrzeugen (§ 2 Ziff. 2 der Verordnung des Senats über den Straßenverkehr) sind Tiere anzusehen, die mit ansteckenden Krankheiten, auffälligen Schäden oder äußeren Verletzungen behaftet oder augenscheinlich abgetrieben sind.

§ 20

(1) Zug- und Reittiere müssen mit starken, haltbaren Geschirren versehen sein.

(2) Zäume ohne Gebiß, die sogenannten Zoppseinen und Aufhalter von Stridwerk sind unzulässig.

(3) Bei Glätte der Straßen müssen die Pferde scharf beschlagen sein.

§ 21

(1) Mehr als 4 Zugtiere dürfen weder nebeneinander gespannt noch gekoppelt werden.

(2) Ledige Lasttiere, sowie ledige Zug- und Reittiere müssen stets so kurz an der Leine oder am Zügel geführt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, nach vorn oder nach der Seite zu springen.

§ 22

Wenn Zugtiere vor dem Fuhrwerk hinstürzen, müssen sie zunächst ausgesträngt und dann erst aufgerichtet werden. Zugtiere, die nicht sogleich auf die Beine gebracht werden können, sind vom Führer fortzuschaffen.

§ 23

Geht der Führer neben dem Fuhrwerk, so hat er sich auf der linken Seite dicht neben dem Fuhrwerk zu halten.

§ 24

Bei Wirtschaftsfuhren wird der Beleuchtungspflicht (§ 4 der Verordnung des Senats über den Straßenverkehr) genügt, wenn ein Begleitmann eine hellbrennende Laterne an der linken Seite des Wagens trägt.

3. Verkehr mit Tieren

§ 25

(1) Auf jedem Hundefuhrwerk müssen sich ein zum Trinken geeignetes Gefäß und während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März für jeden Hund eine Unterlage und eine Decke zum Auflegen befinden, die während des Stillhaltens zu benutzen sind.

(2) Der Führer eines Hundefahrzeuges darf sich während der Fahrt niemals auf dem Fahrzeuge befinden und auch andere Personen nicht auf dem Fahrzeug dulden. Er muß neben dem Hunde gehen und ihn an der Leine führen. Will der Führer das Fahrzeug verlassen, so ist der Hund abzusträngen und so am Wagen zu befestigen, daß er weder den Wagen fortbewegen noch sich losmachen kann.

§ 26

Das Füttern von Tieren auf den Straßen darf nur aus dichten Gefäßen oder Beuteln und ferner nur an Stellen erfolgen, an denen der Verkehr nicht behindert wird.

§ 27

Es ist verboten, Ziegen, Federvieh, Schweine, Schafe und anderes Nutzvieh auf Wegen frei umherlaufen zu lassen.

§ 28

Wegen des Transportes von Schlachtvieh wird auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Danzig vom 28. April 1885 (Amtsbl. S. 103) verwiesen. Unter Steinpflaster im Sinne des § 2 der vorbezeichneten Verordnung sind alle befestigten Straßen zu verstehen.

§ 29

Ausgeschlachtetes Vieh — im ganzen oder stückweise — darf nur mit sauberen Tüchern bedeckt durch die Straßen gefahren oder getragen werden.

4. Fußgängerverkehr

§ 30

(1) Auf den Gehbahnen ist rechts zu gehen und rechts auszuweichen; mehrere Personen dürfen nur dann nebeneinander gehen, wenn der freie Verkehr für andere Fußgänger hierdurch nicht behindert wird.

(2) In den Toren, sowie überall, wo es durch Anschläge vorgeschrieben ist, haben sich die Fußgänger auf der rechten Seite zu halten.

§ 31

Die Fahrdämme sind möglichst an den Straßenecken und zwar rechtwinklig zur Straße auf dem kürzesten Wege zu überqueren oder an den dafür bezeichneten Stellen. Stehenbleiben auf den Fahrdämmen ist verboten, ebenso das Stehenbleiben auf den Bürgersteigen, soweit dadurch der Verkehr behindert wird.

§ 32

(1) Das Antreten und Marschieren in geschlossenen Abteilungen und Zügen auf den Bürger- und Fußsteigen ist verboten. Das Gleiche gilt für Promenadenwege, soweit nicht im Einzelfalle besondere Erlaubnis erteilt ist.

(2) Personen, welche umfangreiche Gegenstände oder Lasten tragen, und Personen, deren Kleidung bei der Berührung abfärbt, dürfen die Bürgersteige und Promenaden nicht benutzen.

5. Markt- und sonstiger gewerblicher Verkehr auf den Straßen

§ 33

(1) Auf öffentlichen Straßen außerhalb der Marktplätze und herkömmlichen Marktzeit darf durch einzelne Handels- oder Verkaufsstände der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.

(2) Auf den nachbenannten, öffentlichen Straßen sind Handels- oder Verkaufsstände verboten: Langgasse, Langer Markt, Hundegasse, Milchamengasse, Münchengasse, Röpergasse, Postgasse, Marktische-

gasse, Gr. Gerbergasse, Kohलगasse, Gr. Wollwebergasse, Gr. Scharnachergasse, Heilige-Geist-Gasse vom Holzmarkt bis zur Kohलगasse, Junkergasse, Schmiedegasse, Altstädtischer Graben vom Holzmarkt bis zum Haustor, Lange Brücke, Fischmarkt und Häfergasse, in den beiden letztgenannten nur während der Marktzeit.

(3) Es macht keinen Unterschied, ob die Verkaufsstellen auf kurze Zeit oder auf längere Zeit benutzt werden, oder ob sie mit einem in einem öffentlichen Laden betriebenen Geschäft in Verbindung stehen oder nicht. Beim Verlassen der Handels- oder Verkaufsstände haben die Inhaber die von ihnen benutzte Straßenfläche im Umkreise von 5 m von Abfällen aller Art und Papier zu reinigen.

(4) In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen mit Zustimmung der Städt. Verwaltungen vom zuständigen Polizeirevier zugelassen werden; in gleicher Weise kann eine Zuweisung von Verkaufsständen auf anderen als den in Ziffer 2 genannten Straßen durch das Polizeirevier erfolgen.

(5) Aufzuziehen auf den Straßen darf nur mit Genehmigung des Polizeireviers stattfinden.

(6) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieses Paragraphen gehören auch die vor den Häusern straßenseitig gelegenen Rampen, Beischläge usw.

§ 34

Das Verteilen von Anpreisungszetteln ist nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet. Im Umkreise von 300 m von den öffentlichen Schul- und Verwaltungsgebäuden ist es verboten.

§ 35

Versteigerungen dürfen auf öffentlichen Straßen nur mit polizeilicher Erlaubnis vorgenommen werden.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 36

Übertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze oder § 32 der Polizei-Verordnung des Senats über den Straßenverkehr vom 5. März 1931 (St. A. I Nr. 30 S. 205) eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 Gulden bestraft. Ist diese nicht beizutreiben, so tritt an deren Stelle eine entsprechende Haft.

§ 37

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 38

Mit diesem Tage verliert die frühere, dieselben Gegenstände betreffende Polizei-Verordnung über den Straßenverkehr vom 14. September 1927 ihre Gültigkeit.

11³ B - 20/31 - Danzig, den 24. Februar 1932.
11 - gen. Der Polizei-Präsident

85 Verordnung über Erteilung, Entziehung und Form der Hafnarbeiterkarte.

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Ausgabe von Hafnarbeiterkarten vom 26. 2. 1932 (G. Bl. S. 118) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Hafnarbeiten sind Arbeiten, die im Danziger Hafen von männlichen gewerblichen Arbeitern durch Umschlagen von Gütern geleistet werden. Es fallen darunter auch die Kaiarbeiten, nicht aber die Verrichtungen der Weichselholzarbeiter und Speicherarbeiter.

§ 2

(1) Die Hafnarbeiterkarte wird nur Arbeitnehmern erteilt, die den Nachweis erbringen, daß sie im letzten Jahr vor Stellung des Antrages im Danziger Hafen regelmäßig gearbeitet haben, d. h. daß sie in diesem Zeitraum durchschnittlich mindestens zweimal in der Woche Hafnarbeit verrichtet haben. Die Grundlage für diese Feststellung bilden die Steuerbücher.

(2) Bei jugendlichen Arbeitern bis zu 18 Jahren kann von dem Nachweis einer Tätigkeit im Hafen nach § 1 abgesehen werden.

(3) Die Erteilung der Hafnarbeiterkarte erfolgt nur auf Antrag; dieser ist beim Landesarbeitsamt zu stellen.

§ 3

(1) Die Hafnarbeiterkarten werden für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt und haben Gültigkeit nach Maßgabe des § 4 der Rechtsverordnung.

(2) Die Verlängerung der Gültigkeit der Karte kann abgelehnt werden, wenn der Inhaber innerhalb der letzten 6 Monate durchschnittlich nicht mindestens an einem Tag wöchentlich im Hafen Arbeiten verrichtet hat.

(3) Eine erneute Ausgabe von Karten an frühere Hafnarbeiter, die sich verpflichtet haben, nicht mehr im Hafen zu arbeiten, ist nur mit Genehmigung des Senats zulässig.

§ 4

(1) Die Karte muß Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum des Inhabers und den Tag der Ausstellung enthalten. Ferner muß aus ihr hervorgehen, wann und wo sie zwecks Verlängerung ihrer Gültigkeit vorzulegen ist und aus welchen Gründen sie entzogen werden kann. Außerdem sind in sie die Strafen, die bei Verletzung der Bestimmungen über die Hafnarbeiterkarte eintreten, aufzunehmen.

(2) Die Karten sind fortlaufend zu nummerieren; die Farbe der Karten wechselt jährlich.

(3) Nähere Bestimmungen trifft das Landesarbeitsamt.

(4) Für die Ausstellung jeder Karte ist eine Gebühr von 50 P zu entrichten.

§ 5

Die Hafnarbeiterkarte kann entzogen werden:

- bei Verweigerung der Annahme einer zugewiesenen Arbeit,
- bei Weigerung, mit anderen Hafnarbeitern zusammenzuarbeiten,
- bei Beleidigung, Bedrohung und Körperverletzung anderer im Hafen beschäftigter Personen,
- bei Verübung strafbarer Handlungen, insbesondere solcher, die sich gegen das Eigentum richten (Diebstahl, Betrug etc.),
- bei Verstößen gegen den Tarif und bei Störung des Arbeitsfriedens im Hafen.

Danzig, den 26. Februar 1932.

S 1 Der Senat der Freien Stadt Danzig
1303 Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

